



Landesgesetzblatt

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: <http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur>.

Jahrgang 2020

Kundgemacht am 23. März 2020

www.ris.bka.gv.at

23. Verordnung: Spielplatzbetretungsverbot-Verordnung

23. Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 23. März 2020 zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 2 Z 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I Nr 12/2020, wird verordnet:

§ 1

Das Betreten von öffentlichen Spielplätzen sowie von Kinderspielplätzen bei Bauten mit mehr als fünf Wohnungen (§ 35 Abs 1 Z 4 BauTG 2015) ist verboten.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Stöckl

Landeshauptmann-Stellvertreter